
Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Wutha-Farnroda

vom: 22.01.2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Sept. 1998 (GVBl. S. 269), geändert durch Gesetze vom 4. Febr. 1999 und vom 21. Dez. 2000, und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 13.12.2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Wutha-Farnroda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 17, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Kommunen damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden/Städten.

- (3) In die Kinderkrippe werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen in dieser Einrichtung erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 **Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, für die Betreuung ihres Kindes einen Ganztagsplatz mit maximal 11 Stunden oder einen Halbtagsplatz in Anspruch zu nehmen.
Als Halbtagsplatz gilt der tägliche Zeitraum von 6.00 bis 12.00 Uhr oder von 11.30 bis 17.30 Uhr.
- (3) Der Träger kann die Tageseinrichtungen für Kinder an Einzeltagen vor oder nach einem Wochenende schließen, wenn ein Feiertag vorausgeht oder folgt.
Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen entsprechen dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung in der Hörselzeitung und durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 5 **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Für die Aufnahme eines Kindes im kommenden Kindergartenjahr (August des laufenden bis Juli des nächsten Jahres) ist die schriftliche Anmeldung bei der/dem Leiter(in) der Tageseinrichtungen für Kinder bis 31. März jeden Jahres Voraussetzung. Auf diese stichtagsmäßige Erfassung wird am Anfang eines jeden Jahres im Amtsblatt der Gemeinde Wutha-Farnroda hingewiesen.

-
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird gewünscht, dass die Kinder die Kita regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr in der Kita eintreffen. Sonderregelungen bei Halbtagskindern, die am Nachmittag in die Einrichtung kommen, ergeben sich im § 3 Abs.2.
- (2) Die Kinder sind sauber und ordentlich gekleidet in die Kita zu bringen. Die Kleidung soll einfach und praktisch sein, die kindliche Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und den Witterungsverhältnissen entsprechen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 **Beirat**

Für die Tageseinrichtung wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 7 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Es wird keine Haftung für wertvolle Gegenstände, wie Uhren, Schmuck und kostbares Spielzeug übernommen.

§ 10 **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei Leiterin der Kindertagesstätten vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Erfolgt innerhalb einer Frist von 8 Kalenderwochen nach einer Abmeldung die Neuanmeldung des gleichen Kindes, ist die volle Gebühr vom Tages des Wirksamwerdens der Abmeldung bis zum Tag der Wiederaufnahme zu entrichten.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§ 12
Gesundheitsfürsorge**

- (1) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung durch. Über das Ergebnis sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- (2) Das Verabreichen von Medikamenten ist nur gestattet, wenn eine schriftliche Bestätigung des Arztes über Dosierung und Dauer der Einnahme vorliegt.

**§ 13
Beköstigung**

Entsprechend § 2 Abs. 3 der ThGTeK wird in allen Kita regelmäßig die Versorgung der zu betreuenden Kinder mit warmen Mittagessen gewährleistet.

**§ 14
Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (Thür-DSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 15.09.1995 aufgehoben.

Wutha-Farnroda, den 22.01.2002
Gemeinde Wutha-Farnroda

Kranz
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 22.01.2002

Kranz
Bürgermeister

-Siegel-